

tember 1879, beigetrieben werden, und sind zur Verfügung der Zwangsvollstreckung die Landrathsämter zuständig.

§ 14.

Das Gesetz vom 5. Mai 1882, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen betreffend (Gesetzsammlung Bd. XIX S. 297) ist aufgehoben.

§ 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 12. Juli 1898.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.